Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2174

10. 10. 78

Sachgebiet 707

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films
— Drucksache 8/1839 —

A. Problem

Die Bundesregierung hat am 19. September 1978 den Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Drucksache 8/2108) vorgelegt. Der Entwurf sieht zum Teil grundlegende Änderungen im System der Filmförderung vor. Er bedarf eingehender parlamentarischer Beratung, die voraussichtlich vor Jahresende nicht abgeschlossen sein kann. In seiner bisherigen Fassung läuft das Filmförderungsgesetz jedoch zum 31. Dezember 1978 aus. Um den Anschluß der zu diesem Zeitpunkt auslaufenden Fristen an die genannte Novellierung zu erleichtern, empfiehlt es sich, diese Fristen zu verlängern.

B. Lösung

Verlängerung der verschiedenen in der bisherigen Fassung des Filmförderungsgesetzes enthaltenen Fristen um ein halbes Jahr bis eineinhalb Jahre.

C. Alternativen

Verabschiedung des Entwurfs der Bundesregierung für ein Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films — Drucksache 8/2108 — bis zum 31. Dezember 1978.

D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/1839 — mit folgenden Änderungen anzunehmen:

1. In Artikel 1 Nr. 3 ist das Datum „30. Juni 1979" in der Neufassung des § 25 Abs. 1 des Filmförderungsgesetzes durch das Datum „30. Juni 1978" zu ersetzen.
2. In Artikel 1 Nr. 3 ist das Datum „30. September 1984" in der Neufassung des § 25 Abs. 2 des Filmförderungsgesetzes durch das Datum „30. September 1983" zu ersetzen.
3. In Artikel 1 Nr. 4 ist das Datum „30. Juni 1979" in der Neufassung des § 28 Abs. 3 des Filmförderungsgesetzes durch das Datum „31. Dezember 1978" zu ersetzen.

Bonn, den 4. Oktober 1978

Der Ausschuß für Wirtschaft

Reuschenbach — Stellv. Vorsitzender

Dr. Haussmann — Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Haussmann

Der Gesetzentwurf — Drucksache 8/1839 — wurde dem Ausschuß für Wirtschaft federführend sowie dem Innenausschuß und dem Ausschuß für Bildung und Wissenschaft mitberatend durch Beschluß des Deutschen Bundestages in seiner 95. Sitzung vom 8. Juni 1978 überwiesen. Die beiden mitberatenden Ausschüsse haben durch Stellungnahmen vom 27. September bzw. 14. Juni 1978 vorgeschlagen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Entwurf in seiner 40. Sitzung am 4. Oktober 1978 beraten.

Die deutsche Filmwirtschaft hat sich Mitte der 50er Jahre in einer gewissen Blüte befunden. Seither hat sich ihre Lage stetig verschlechtert. Mit dem Filmförderungsgesetz vom 22. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1352) ist 1968 eine systematische wirtschaftliche Filmförderung begonnen worden. Das Gesetz hat durch Novellen von 1971 und 1974 gewisse Änderungen erfahren. Es sieht verschiedene Förderungsformen vor. Nach seiner gegenwärtig geltenden Fassung (BGBl. 1974 I S. 1048 ff.) läuft die Filmförderung mit dem Haushaltsplan 1978 ab. Darüber hinaus enthält das Gesetz weitere Fristen für einzelne Förderungsmaßnahmen sowie für bestimmte Anknüpfungstatbestände.

Die Bundesregierung will die wirtschaftliche Filmförderung befristet fortführen. Die Hilfen zur Spielfilmproduktion sollen beibehalten und verbessert werden, die Verleihförderung soll ausgebaut und die Filmtheaterförderung auf ein System gezielter Förderungshilfen umgestellt werden. Hierzu hat sie am 19. September 1978 den Entwurf einer Novelle zum Filmförderungsgesetz vorgelegt — Drucksache 8/2108 —.

Die Bundesregierung und die drei Fraktionen im Bundestag halten eine gründliche Beratung des Entwurfs zu der genannten Novelle für erforderlich. Sie rechnen daher damit, daß diese Novelle erst im Laufe des Jahres 1979 verabschiedet werden kann. Aus diesem Grunde haben die drei Fraktionen im Bundestag bereits am 31. Mai 1978 den vorliegenden Entwurf in Drucksache 8/1839 eingebracht. Mit ihm soll der Anschluß der Filmförderung über den 31. Dezember 1978 hinaus bis zum Inkrafttreten der Neufassung des Filmförderungsgesetzes erreicht werden. Er sieht demgemäß vor, daß die Förderung nach der bisherigen Fassung des Gesetzes um ein halbes Jahr über den 31. Dezember 1978 hinaus verlängert wird. Entsprechend sollen die übrigen Fristen für Tatbestände, an welche die Filmförderung anknüpft, hinausgeschoben werden. Es handelt sich also um ein reines Fristengesetz.

Im Laufe der Beratung hat sich herausgestellt, daß die in § 25 Abs. 1 und 2 sowie in § 28 Abs. 3 des bisherigen Filmförderungsgesetzes durch den vorliegenden Entwurf zu ändernden Fristen nicht richtig angegeben worden sind. Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt daher, diese Fristen durch die in der Beschlußempfehlung genannten richtigen Fristen zu ersetzen.

Im übrigen empfiehlt der Ausschuß für Wirtschaft, den Gesetzentwurf anzunehmen, damit die Filmförderung nach dem bisherigen Filmförderungsgesetz über den 31. Dezember 1978 hinaus um ein halbes Jahr verlängert werden kann. Damit dürfte nach Ansicht des Ausschusses für Wirtschaft genügend Zeit für eine gründliche Beratung der Novellierung des Filmförderungsgesetzes gemäß dem Gesetzentwurf der Bundesregierung in Drucksache 8/2108 sichergestellt sein.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, den Gesetzentwurf in Drucksache 8/1839 in der Fassung der Beschlußempfehlung anzunehmen.

Bonn, den 4. Oktober 1978

Dr. Haussmann
Berichterstatter